

BENNING	Arbeitsschutzmanagementsystem Handbuch	Datum: 04.12.2003
	6 Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz	
	6.08 Fremdfirmen	<i>Seite: 1 von 3</i>

6.08.1 Betriebsordnung für Fremdfirmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden beauftragt, Arbeiten in unserem Unternehmen auszuführen. Dazu müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine dieser Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten Ihres Unternehmens vor Beginn der Arbeiten über die organisatorischen Regelungen und Verhaltensanforderungen informiert werden.

Zu diesem Zweck erhalten Sie hiermit die Betriebsordnung für Fremdfirmen:

Während der Tätigkeit in unserem Unternehmen bleibt der Beschäftigte einer Fremdfirma mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter seines Arbeitgebers. Dieser Arbeitgeber ist für die Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Für die Arbeiten in unserem Unternehmen sind die Abteilungsleiter als Koordinator bestellt worden. Der/Die Abteilungsleiter/in, in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeiten durchgeführt werden, ist Ansprechpartner/in in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Er/Sie hat gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma Weisungsbefugnis. Dies befreit den Vorgesetzten der Fremdfirma jedoch nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Beschäftigten.

Der/Die Abteilungsleiter/in ist beauftragt, die Durchführung der Arbeiten der Fremdfirmen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu überprüfen. Er/Sie überwacht damit auch die Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen.

Die Beschäftigten der Fremdfirma sind verpflichtet, das Gelände nur über die zulässigen Eingänge zu betreten

Während der Dauer der Tätigkeit gelten die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften. Der Auftrag wurde dem Auftragnehmer unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung der Arbeiten den staatlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln), den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätzen sowie den allgemein anerkannten sicherheits- und arbeitstechnischen Regeln entspricht und diese den Beschäftigten der Fremdfirmen vertraut sind.

Die Ausstattung mit der erforderlichen Schutzausrüstung obliegt dem Auftragnehmer. Bei Verwendung von Gefahrstoffen sind die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisung vor Aufnahme der Arbeit dem/r Abteilungsleiter/in auf dessen Verlangen vorzulegen.

BENNING	Arbeitsschutzmanagementsystem Handbuch	Datum: 04.12.2003
	6 Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz	
	6.08 Fremdfirmen	Seite: 2 von 3

Auszuführende Arbeiten dürfen nur nach Freigabe durch den/die Abteilungsleiter/in begonnen werden. Die hierfür jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen sind unbedingt zu befolgen.

Den Beschäftigten der Fremdfirmen ist das Betreten und der Aufenthalt nur an den Orten (Räume, Hallen, Freiflächen) gestattet, die für die Durchführung der Arbeiten aufgesucht werden müssen. Einzelheiten sind mit dem/der Abteilungsleiter/in abzustimmen.

Sind im Rahmen des Auftrags Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen auszuführen, so haben die Beschäftigten der Fremdfirmen sich gemäß der gesetzlichen Vorschriften vom/von der Abteilungsleiter/in einen schriftlichen Erlaubnisschein ausstellen zu lassen. Ohne Nachweis des Erlaubnisscheins übernimmt unser Unternehmen keine Haftung.

Die Außerbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung von Alarm- und Meldeanlagen sowie sonstigen Versorgungsleitungen darf nur durch die beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens vorgenommen werden.

Schweiß-, Löt-, Brenn-, Stemm- und Bohrarbeiten sowie Arbeiten, bei denen Funken entstehen können, bedürfen der Genehmigung durch den/die Abteilungsleiter/in. Die Fremdfirma hat unserem Unternehmen eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson für die Dauer der Arbeiten zu benennen.

Bei Brandalarm haben alle Personen sofort das Gebäude zu verlassen, bis der Alarm aufgehoben ist. Das Verlassen erfolgt über die gekennzeichneten Fluchtwege. Die Beschäftigten haben den Sammelplatz unseres Unternehmens aufzusuchen. Die verantwortliche Aufsichtsperson der Fremdfirma hat dem/der Abteilungsleiter/in die vollzogene Evakuierung zu melden.

Gruben, Gräben, Ausschachtungen, offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend durch Abdeckung oder Umwehrung zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.

Die Sicherheit und den Betriebsablauf unseres Unternehmens beeinflussende Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden. Bei Nichtbefolgung wird die notwendige Reinigung in Rechnung gestellt.

Abfälle sind vom Abfallerzeuger ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach Arbeitsende bzw. Schichtschluss sind die Arbeitsstellen zu sichern.

Unser Unternehmen ist durch die Auftragsvergabe nicht verpflichtet, den Beschäftigten von Fremdfirmen Unterkunft, Sozialräume oder Lagerkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung betriebseigener Einrichtungen und Anlagen ist nur mit Genehmigung des/der Abteilungsleiter/in gestattet.

BENNING	Arbeitsschutzmanagementsystem Handbuch	Datum: 04.12.2003
	6 Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz	
	6.08 Fremdfirmen	Seite: 3 von 3

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Abweichend davon beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art 20 km/h.

Das Rauchen auf dem Betriebsgelände, sowie in allen Bereichen des Unternehmens ist mit Ablauf des Jahres 2003 verboten. Ebenso gilt ein generelles Alkoholverbot.

Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen hat die Fremdfirma ihren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Personen ohne die erforderliche Schutzausrüstung haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Betriebsgelände und können bei Zuwiderhandlungen durch den/die Abteilungsleiter/in vom Betriebsgelände gewiesen werden.

Das Fotografieren auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.

Diese Betriebsordnung ist Bestandteil des Vertrags. Verstöße gegen die Betriebsordnung stellen eine Vertragsverletzung dar. Hieraus resultierende Schadenersprüche bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter unserem Unternehmen und dessen Beschäftigten oder dritten Personen entstehen.

Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind unverzüglich dem/der Abteilungsleiter/in zu melden.

Eine Ausfertigung der Betriebsordnung bitten wir unterschrieben an uns zurückzusenden. Die Zweitschrift dient der Unterrichtung der Beschäftigten der Fremdfirmen.

Ort, Datum:	Auftragnehmer (Name, Logo)	Unterschrift (Verantwortl.):
Geschäftsführung:		